



# Soziale Ausgleichszahlungen für Opfer der SED-Diktatur Jahresbericht 2024 der Bezirksregierung Arnsberg

## **Kontakt / Antragstellung im Regierungsbezirk Arnsberg:**

### **Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

### **Kontakte 2024:**

#### **Sebastian Bitter**

Telefon 02931 82-2926

sebastian.bitter@bra.nrw.de

#### **Birgit Duffe**

Telefon 02931 82-2910

birgit.duffe@bra.nrw.de

### **Kontakte ab 2025:**

#### **Jennifer Glaremin**

Telefon 02931 82-2931

jennifer.glaremin@bra.nrw.de

#### **Michaela Andreas**

Telefon 02931 82-2914

michaela.andreas@bra.nrw.de

## **Impressum**

### **Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration

Sachgebiet Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

**Dr. Christian Chmel-Menges,**

**Sebastian Bitter, Birgit Duffe**

## **Titelbilder (von links nach rechts)**

@ masterric3000 – stock.adobe.com

@ Ioana Davies (Drutu) – stock.adobe.com

@ Ezio Gutzemberg – stock.adobe.com

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Umsetzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes<br/>(§§ 17, 17a StrRehaG) im Regierungsbezirk Arnsberg .....</b>                                       | <b>2</b>  |
| <b>Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG: Entwicklung im<br/>Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2024 .....</b>                                  | <b>4</b>  |
| <b>Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG („SED-Opferrente“):<br/>Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.-31.12.2024 .....</b> | <b>5</b>  |
| <b>Weiterführende Informationen im Internet .....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>Endnoten .....</b>   | <b>10</b> |

## Umsetzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (§§ 17, 17a StrRehaG) im Regierungsbezirk Arnsberg <sup>1</sup>

Schätzungen zufolge hat es in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. DDR bis zum Wendejahr 1989/90 insgesamt rund 250.000 politische Häftlinge gegeben. Sie wurden zusammengerechnet zu über einer Million Jahre Gefängnis verurteilt. Manche von ihnen waren vergleichsweise kurz inhaftiert, andere wurden unrechtmäßig zu Haftstrafen verurteilt, die Jahre oder manchmal gar Jahrzehnte andauerten. <sup>2</sup>

Auch an die juristische Aufarbeitung der SED-Diktatur wurden nach 1990 insbesondere seitens der Opfer verständlicherweise hohe Erwartungen geknüpft. Neben der strafrechtlichen Verfolgung von DDR-Unrecht beinhaltete diese Aufarbeitung auch eine Wiedergutmachung bzw. Rehabilitierung der Opfer. Betroffene haben gemäß dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung. <sup>3</sup>

Die rechtliche Grundlage der Rehabilitierung wurde in Art. 17 des Einigungsvertrages gelegt. Dieser sah eine gesetzliche Grundlage für eine Rehabilitierung aller Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung vor. Die Rehabilitierung sollte außerdem mit einer angemessenen Entschädigungsregelung verbunden sein.

Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz von 1992 besteht im Wesentlichen aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Dieses trat am 4. November 1992 in Kraft und regelt die strafrechtliche Rehabilitierung sowie die Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen.

Haftopfer können seitdem nach einer strafrechtlichen Rehabilitierung eine einmalige Entschädigung (Kapitalentschädigung) sowie – dies seit 2007 – bei Bedürftigkeit eine monatliche Zuwendung (sogenannte SED-Opferrente) beantragen. Zuständig für das Rehabilitierungsverfahren ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk zu DDR-Zeiten das erstinstanzliche Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist.

1994 trat das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft. Es umfasst das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG). Diesbezügliche Anträge nehmen die in den neuen Ländern eingerichteten Rehabilitierungsbehörden entgegen. <sup>4</sup>

Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze wurden im Zuge der Novellierung vom 22. November 2019 entfristet – verbunden mit einer ganzen Reihe von Verbesserungen für Betroffene. So wurde mit der Novellierung die sogenannte SED-Opferrente (StrRehaG, § 17a) um monatlich 30 Euro auf 330 Euro erhöht. Nach Einführung von § 17a StrRehaG in der Fassung vom 28. August 2007 hatte diese zunächst maximal 250 Euro monatlich sowie ab 2014 dann 300 Euro betragen. <sup>5</sup>

Im Januar 2025 beschloss der Deutsche Bundestag weitere Verbesserungen für SED-Opfer. Die einstimmig beschlossenen Änderungen der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften gingen über den ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung vom September 2024 (6. Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR) teils deutlich hinaus.<sup>6</sup>

Hinsichtlich der SED-Opferrente wurde beschlossen, dass diese ab dem Jahr 2026 dynamisiert, d.h. an die allgemeine Rentenentwicklung gekoppelt werden soll. Zuvor soll die Opferrente ab dem 1. Juli 2025 noch von 330 auf 400 Euro erhöht werden. Darüber hinaus soll künftig auf eine Bedürftigkeitsprüfung verzichtet werden. Mit diesen Verbesserungen, die zudem u.a. auch eine Erhöhung der Ausgleichszahlungen für beruflich Verfolgte sowie die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds beinhalten, werde „die Unterstützung der Opfer der SED-Diktatur auf ein neues Fundament“ gestellt, so Evelyn Zupke, SED-Opferbeauftragte beim Deutschen Bundestag.<sup>7</sup>

Auf der Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes können SED-Opfer, die in der DDR rechtsstaatswidrig aus politischen Gründen inhaftiert waren, unter bestimmten Umständen auch in Nordrhein-Westfalen soziale Ausgleichsleistungen beantragen – die Kapitalentschädigung nach § 17 beziehungsweise die besondere Zuwendung für Haftopfer (SED-Opferrente) nach § 17a StrRehaG.

Antragsberechtigt sind in Nordrhein-Westfalen Personen, die vor dem Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch die damaligen Ausstellungsbehörden (die Kreise und kreisfreien Städte in NRW) eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten haben.<sup>8</sup> Zuständig sind in diesem Fall die fünf nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen – abhängig vom Regierungsbezirk, in dem Antragstellende wohnhaft sind (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster). Die Fachaufsicht hält das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW inne.<sup>9</sup> Den Dialog mit SED-Opferverbänden pflegt in NRW heute – ebenso angesiedelt im Ministerium für Kultur und Wissenschaft – insbesondere der Landesbeauftragte für die Belange von deutschen Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern.<sup>10</sup>

Über eine HHG-Bescheinigung verfügen zumeist diejenigen rechtsstaatswidrig inhaftierten SED-Opfer, die die DDR vor 1989/1990 verlassen konnten – durch Flucht, Ausreiseantrag oder Freikauf durch die Bundesrepublik. Alleine nach Nordrhein-Westfalen kamen zwischen 1949, dem Gründungsjahr der DDR, und dem Bau der Berliner Mauer 1961 über 700.000 Flüchtlinge aus Ostdeutschland. Von insgesamt rund vier Millionen Menschen, die während der deutschen Teilung aus der DDR in die alte Bundesrepublik flüchteten (35.000 wurden aus DDR-Gefängnissen freigekauft), kamen bis zum Ende der SED-Diktatur etwa 900.000 nach NRW.<sup>11</sup>

## Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG: Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2024

Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen sind seit dem 14. September 2016 – zusätzlich zur Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (der sogenannten SED-Opferrente) nach § 17a StrRehaG – bei Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) auch für die Bewilligung von Kapitalentschädigungen nach § 17 StrRehaG zuständig. Zuvor lag dies in der Zuständigkeit der Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte in NRW.

Die Kapitalentschädigung für rehabilitierte Betroffene wird einkommensunabhängig für jeden angefangenen Kalendermonat einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR gewährt. Im Berichtszeitraum 2024 betrug sie 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der erlittenen Haft.<sup>12</sup>

Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaG, d.h. sowohl die Kapitalentschädigung als auch die SED-Opferrente, werden nicht bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt. Auch bei einkommensabhängigen Sozialleistungen (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Wohngeld) werden sie nicht angerechnet.<sup>13</sup>

Hingegen sind auf die Kapitalentschädigung aufgrund desselben Sachverhaltes unmittelbar nach anderen Gesetzen erbrachte Entschädigungen anzurechnen. Dies betrifft etwa Eingliederungshilfen nach den §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes. Die Kapitalentschädigung ist ab Antragstellung übertragbar und vererblich.

Insbesondere vor dem Hintergrund der einkommensunabhängigen Gewährung der Kapitalentschädigung hat ein Großteil der Betroffenen bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes 1992 einen Antrag bei den damals zuständigen Kreisen und kreisfreien Städte gestellt. Die Zahl der gestellten Anträge lag daher in den letzten Jahren – gerade auch im Vergleich zur bisher einkommensabhängig gewährten SED-Opferrente – auch im Regierungsbezirk Arnsberg entsprechend deutlich niedriger.

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden seit der Zuständigkeitsübernahme durch die Bezirksregierung im Jahr 2016 bis heute – bei bislang 27 neu gestellten Anträgen – lediglich noch 18 Anträge auf Gewährung einer Kapitalentschädigung bewilligt, davon vier im Berichtsjahr 2024 (siehe **Tabelle** auf der nächsten Seite).

Der Gesamtauszahlungsbetrag seit Zuständigkeitsübernahme 2016 liegt bei der Kapitalentschädigung bei 77.158,10 Euro – eine relativ geringe Summe gegenüber dem Auszahlungsvolumen im Bereich der SED-Opferrente, das im Regierungsbezirk zuletzt durchschnittlich noch bei immerhin rund 1,3 Millionen Euro pro Jahr lag.

## Kapitalentschädigung nach § 17 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Entwicklung 2016-2024, Regierungsbezirk Arnsberg

| Haushaltsjahr    | Neuanträge | Bewilligungen | Gesamtvolumen      |
|------------------|------------|---------------|--------------------|
| 2016             | 2          | 0             | 0,00 €             |
| 2017             | 2          | 0             | 0,00 €             |
| 2018             | 5          | 2             | 5.997,55 €         |
| 2019             | 7          | 3             | 9.878,32 €         |
| 2020             | 4          | 6             | 30.248,54 €        |
| 2021             | 2          | 0             | 0,00 €             |
| 2022             | 1          | 1             | 5.660,15 €         |
| 2023             | 1          | 2             | 10.878,15 €        |
| <b>2024</b>      | <b>3</b>   | <b>4</b>      | <b>14.495,39 €</b> |
| <b>2016–2024</b> | <b>27</b>  | <b>18</b>     | <b>77.158,10 €</b> |

## Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG

(„SED-Opferrente“): Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.-31.12.2024

Die „SED-Opferrente“ nach § 17a StrRehaG ist eine Zuwendung für Berechtigte, die zwischen 1945 und 1990 in der DDR (bis 1949: „Sowjetische Besatzungszone“) mindestens 90 Tage rechtsstaatswidrig Freiheitsentzug erlitten haben und – so die bisherige Rechtslage – in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Bis zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 2019 war eine Haftzeit von mindestens 180 Tagen Voraussetzung für die Gewährung einer Opferrente. <sup>14</sup>

Eine weitere Voraussetzung ist, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen. Zur Überprüfung möglicher Ausschließungsgründe gemäß § 2 Abs. 1 HHG bzw. § 16 Abs. 2 StrRehaG fordert die Bezirksregierung als zuständige Bewilligungsbehörde für die Gewährung sozialer Ausgleichszahlungen bei Neuanträgen u.a. obligatorisch eine Auskunft beim Bundesarchiv (Stasi-Unterlagen-Archiv) an. <sup>15</sup>

Die Höhe einer bewilligten SED-Opferrente lag im Berichtszeitraum bei maximal 330 Euro monatlich. Nach bisheriger Gesetzgebung durften die heutigen monatlichen Einkünfte der Antragstellenden bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Im Berichtsjahr 2024 galten folgende Regelbedarfsstufen:

- für alleinstehende Berechtigte (3-fache Regelbedarfsstufe 1) 1.689,00 Euro,
- für verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Berechtigte sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Berechtigte (4-fache Regelbedarfsstufe 1) 2.252,00 Euro,
- für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht (1-faches der Regelbedarfsstufe 1), zusätzlich 563,00 Euro.

Bei der Einkommensermittlung blieben gesetzliche Renten und Leistungen wie z.B. Kindergeld unberücksichtigt. Da viele SED-Opfer in der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit die Einkommensgrenzen überschreiten, stellen diese bisher oft erst mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter einen Antrag auf Gewährung der Opferrente. Daher ist die Zahl der Neuanträge auch im Regierungsbezirk Arnsberg bis 2020 zunächst relativ konstant geblieben. Seitdem war eine deutlich rückläufige Tendenz festzustellen.

Lediglich einen Einmaleffekt hatte die Absenkung der Mindesthaftzeit von 180 auf 90 Tage im Zuge der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 2019: So waren 2020 auch im Regierungsbezirk Arnsberg 14 von insgesamt 25 Neuanträgen auf diese Novellierung zurückzuführen. Der festzustellende Trend, eine kontinuierlich sinkende Anzahl der Neuanträge, wurde nur in diesem Jahr infolge der genannten Gesetzesänderungen (einmalig) signifikant aufgehalten. In den Nachfolgejahren 2021 bis 2024 bewegte sich die Zahl der Anträge hingegen jeweils im einstelligen Bereich.

Entsprechend ging auch die Gesamtzahl der Personen, die im Regierungsbezirk Arnsberg eine Opferrente beziehen, zurück: von 402 Personen im Jahr 2016 auf 320 im Berichtsjahr 2024. Die Gesamtsumme der hier ausbezahlten Opferrenten sank von 1.506.333 Euro im Jahr 2016 auf 1.299.208 Euro in 2024 (siehe **Tabelle** auf der nächsten Seite).

2024 gingen sechs Neuanträge ein, die alle im Berichtsjahr auch von der Bezirksregierung bewilligt wurden. In vier Fällen wurde der Antrag erst mit Eintritt in die gesetzliche Altersrente gestellt. Zwei Zahlfälle wurden nach Wohnortwechseln von anderen Bezirksregierungen oder Bundesländern übernommen und sieben Zahlfälle im Zuge eines solchen Zuständigkeitswechsels an andere Behörden abgegeben. 14 bisherige Bezieher/innen einer Opferrente sind im Berichtsjahr 2024 verstorben.

Veränderungen des Einkommens innerhalb eines Bewilligungszeitraums mussten die Beziehenden einer Opferrente der Bewilligungsbehörde bisher im Zuge ihrer Mitwirkungspflicht mitteilen. Anlassbezogen, d.h. nur bei schwankendem Einkommen (z.B. bei selbständiger Tätigkeit), wurden Überprüfungen durchgeführt. Bei Personen, die gesetzliche Renten und vergleichbare Leistungen beziehen oder deren Einkommensverhältnisse – nach mehrmaliger Prüfung – nun mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine zukünftigen Veränderungen beziehungsweise Überschreitung der o.g. Einkommensgrenzen mehr vermuten lassen, wurde zuletzt auf eine erneute Prüfung in der Regel verzichtet. 2024 fanden 30 anlassbezogene Einkommensüberprüfungen statt, die zu zwei Zahlungseinstellungen führten.

Mit dem Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung im Zuge der erwähnten Gesetzesänderung ist nunmehr für einen gewissen Zeitraum ein Anstieg der Antragszahlen hinsichtlich der SED-Opferrente zu erwarten: Einige der unrechtmäßig in der DDR Inhaftierten, die aufgrund eines aktuellen Einkommens oberhalb der genannten Regelbedarfsstufen bisher keinen Anspruch auf Gewährung einer Opferrente hatten, werden voraussichtlich nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen zum 1. Juli 2025 einen entsprechenden Antrag stellen. Mit der Änderung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften werden somit bereits jetzt SED-Opfer in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen, die ansonsten erst mit ihrem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter – manche erst in den 2030er-Jahren – eine dauerhafte monatliche Ausgleichzahlung für erlittenes Unrecht erhalten hätten.

### Opferrente nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Entwicklung 2016-2024, Regierungsbezirk Arnsberg

| Haushaltsjahr    | Neuanträge <sup>16</sup> | Bewilligungen | Zahlfälle                          | Gesamtvolumen          |
|------------------|--------------------------|---------------|------------------------------------|------------------------|
| 2016             | 23                       | 20            | 402                                | 1.506.333,00 €         |
| 2017             | 16                       | 11            | 401                                | 1.456.047,00 €         |
| 2018             | 12                       | 05            | 389                                | 1.425.940,00 €         |
| 2019             | 19                       | 12            | 382                                | 1.421.342,00 €         |
| 2020             | 25                       | 32            | 393                                | 1.592.180,00 €         |
| 2021             | 06                       | 04            | 369                                | 1.521.104,88 €         |
| 2022             | 03                       | 05            | 349                                | 1.447.768,15 €         |
| 2023             | 03                       | 02            | 334                                | 1.365.428,00 €         |
| <b>2024</b>      | <b>06</b>                | <b>06</b>     | <b>320</b>                         | <b>1.299.208,00 €</b>  |
| <b>2016–2024</b> | <b>113</b>               | <b>97</b>     | <b>371</b><br>(Jahresdurchschnitt) | <b>13.035.351,03 €</b> |

## Weiterführende Informationen im Internet <sup>17</sup>

### **Bundesministerium der Justiz**

- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
- Merkblatt Strafrechtliche Rehabilitierung

[www.gesetze-im-internet.de/strehag/](http://www.gesetze-im-internet.de/strehag/)



[www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023\\_Strafrechtliche\\_Rehabilitierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023_Strafrechtliche_Rehabilitierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)



### **Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**

- Aufarbeitung der Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in SBZ und DDR
- Informationen über Beratungsstellen und Opferverbände
- Zeitzeugenbüro

[www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung](http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung)



[www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/vermitteln/zeitzeugenarbeit/zeitzeugenbuero](http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/vermitteln/zeitzeugenarbeit/zeitzeugenbuero)



### **Stasi-Unterlagen-Archiv (im Bundesarchiv)**

- Ersuchen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen

[www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/](http://www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/)



### **Die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag**

- Übersicht über Beratungsangebote
- Jahresberichte

[www.bundestag.de/sed-opferbeauftragte](http://www.bundestag.de/sed-opferbeauftragte)



### **Der Beauftragte der nordrhein-westfälischen Landesregierung für die Belange von deutschen Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern**

- U.a. Informationen zu Gedenkveranstaltungen und zum „Runden Tisch“ mit SED-Opferverbänden

[www.mkw.nrw/beauftragter-fuer-die-belange-von-deutschen-heimatvertriebenen-aussiedlern-und-spaetaussiedlern](http://www.mkw.nrw/beauftragter-fuer-die-belange-von-deutschen-heimatvertriebenen-aussiedlern-und-spaetaussiedlern)



**Stiftung für ehemalige politische Häftlinge**

(Bonn, Nordrhein-Westfalen)

- Gewährung von Unterstützungsleistungen gemäß § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) für gesetzlich Berechtigte
- allgemeine Beratung ehemaliger politischer Häftlinge

[www.stiftung-hhg.de](http://www.stiftung-hhg.de)

**Frauenkreis der ehemaligen Hoheneckerinnen e.V.**

- Erinnerungsarbeit (Führungen, Zeitzeugenprojekt etc.)

[frauenkreis-hoheneckerinnen.de](http://frauenkreis-hoheneckerinnen.de)

**VOS – Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.**

- Beratung von Opfern der SED-Diktatur
- Mitwirkung/Beratung bei Gesetzen zur Hilfe für ehemalige politische Häftlinge
- Erinnerungsarbeit (Zeitzeugenprojekt u.v.m.)

[www.vos-ev.de](http://www.vos-ev.de)

**Die Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft**

(UOKG)

- Dachverband von mehr als 30 Opferverbänden,
- Menschenrechtsorganisationen und Aufarbeitungsinitiativen
- Interessensvertretung für Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft
- Erinnerungsarbeit (u.a. Wanderausstellung)

[www.uokg.de](http://www.uokg.de)

**Bezirksregierung Arnsberg – Kompetenzzentrum für Integration**

(Dezernat 36)

- Weiterführende Informationen zu Ausgleichzahlungen für SED-Opfer
- Antragsformulare & Einkommensfragebögen zum Download

[www.bra.nrw.de/-1785](http://www.bra.nrw.de/-1785)



## Endnoten

- 1 Zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und seiner Entstehungsgeschichte vgl. insbesondere Internetseite der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung>
- 2 Siehe <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/beratungsstellen>. Vgl. auch Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Hg.): Übersicht über Beratungsangebote für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR (7. Auflage, 2020), S. 7.
- 3 <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/beratungsstellen>. Vgl. auch Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Hg.): Übersicht über Beratungsangebote für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR (7. Auflage, 2020), S. 9.
- 4 Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz ermöglicht Rehabilitierung und ggf. Ausgleichsleistungen für Menschen, in deren Berufsleben oder berufsbezogene Ausbildung rechtsstaatswidrig eingegriffen wurde. Auf der Grundlage des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes können Opfer von Verwaltungswillkür und -unrecht ebenfalls soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen. Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/berrehag/BJNR131400994.html>
- 5 Mit Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 2019 wurden auch Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhöht. Zudem wurde die Rehabilitierung von Heimkindern in der DDR vereinfacht. Auch steht Opfern von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR seitdem unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro zu. Darüber hinaus können anerkannt verfolgte Schülerinnen und Schüler Ausgleichsleistungen nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhalten. Zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 2019 vgl. z. B. <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung/rehabilitierungsgesetze>; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-sed-opfer-646410>
- 6 Die Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP plante mit dem Entwurf des 6. Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 09.09.2024 (20/12789) u.a. eine Dynamisierung der SED-Opferrente, die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer sowie die Anerkennung von Betroffenen der Zwangsumsiedlung als Opfergruppe. Der Bundesrat forderte in einer Stellungnahme (20/13250) zu dem Gesetzentwurf hingegen u.a. eine Erhöhung der Opferrente vor der Dynamisierung. Zudem schlug der Bundesrat vor, die Bedürftigkeitsprüfung für die Gewährung der Leistungen an Haftopfer und Betroffene beruflicher Verfolgung abzuschaffen. Im Januar 2025 wurden im Rechtsausschuss des Bundestages schließlich von CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP weitere Änderungen vorgenommen und damit auch Kritikpunkte und Forderungen des Bundesrates, der SED-Opferbeauftragten sowie von Opferverbänden und Sachverständigen berücksichtigt. Vgl. hierzu: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1024416>; <https://www.das-parlament.de/inland/recht/sed-opfer-koennen-auf-deutliche-verbesserungen-hoffen>
- 7 Siehe: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1042188>; <https://www.das-parlament.de/inland/recht/sed-opfer-koennen-auf-deutliche-verbesserungen-hoffen>; <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0038-25.pdf>
- 8 Für Antragstellende, die anstelle einer HHG-Bescheinigung über einen Rehabilitierungsbeschluss verfügen, sind die Behörden des Bundeslandes zuständig, in dem die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Die Broschüre „Übersicht über Beratungsangebote für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR“, herausgegeben von der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (7. Auflage, 2020), bietet Betroffenen und in der Beratung Tätigen umfassende Informationen über Angebote von juristischer, psychologischer und sozialer Hilfe, Betreuung und Beratung. Die Broschüre kann kostenfrei bestellt werden. Siehe: <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/publikationen/uebersicht-ueber-beratungsangebote-fuer-opfer-politischer-verfolgung-der-sbzddr>
- 9 Bei der Bezirksregierung Arnsberg sind Informationen und Antragsformulare (Kapitalentschädigung, SED-Opferrente) unter folgendem Link abrufbar: [www.bra.nrw.de/-1785](http://www.bra.nrw.de/-1785)

- 10 Seit 2019 findet auf Einladung des Landesbeauftragten Heiko Hendriks in der Reihe „Runder Tisch SED-Opferverbände“ ein regelmäßiger Austausch statt. Am 15. November 2024 waren zum 6. Runden Tisch neben den SED-Opferverbände aus Nordrhein-Westfalen auch Vertreterinnen und Vertreter der NRW-Bezirksregierungen eingeladen. Im Mittelpunkt stand im Gerhart-Hauptmann-Haus in Düsseldorf – nach der gemeinsamen Eröffnung einer Ausstellung mit Bildern des Künstlers Gino Kuhn – insbesondere ein Bericht von Evelyn Zupke, SED-Opferbeauftragte beim Deutschen Bundestag, die im Anschluss zudem für einen Austausch zur Verfügung stand. Darüber hinaus wurde ein Resümee des NRW-Beratungstages (ebenso am 15.11.2024) gezogen – mit Jens Planer-Friedrich, Leiter der Beratungsabteilung, und Yvonne Laue, Bürgerberaterin im Büro des Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BAB). Siehe hierzu: <https://www.mkw.nrw/beauftragter-fuer-die-belange-von-deutschen-heimatvertriebenen-aussiedlern-und-spaetaussiedlern>. Vgl. auch: [https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Termine\\_Besuche/beitrag-1030290](https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Termine_Besuche/beitrag-1030290)
- 11 Zur Anzahl der nach Nordrhein-Westfalen geflüchteten beziehungsweise übergesiedelten Personen aus der DDR: vgl. Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (Hg.): Landesstelle Unna-Massen. Ein starkes Stück Landesgeschichte (2010), S. 16f.; Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (Hg.): VAS – Das Vertriebenen-, Aussiedler- und Spätaussiedlerjournal in NRW (02/2021), S. 20. Zur Zahl der insgesamt in die Bundesrepublik geflüchteten DDR-Bürger: vgl. Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Hg.): Übersicht über Beratungsangebote für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR (7. Auflage, 2020), S. 8. Viele dieser Menschen wollten vor allem raus aus der DDR und in die Freiheit im Westen, betrachteten Nordrhein-Westfalen dabei aber nicht unbedingt als Wunschziel – schon eher Bayern, Hessen oder Hamburg. Am Ende fanden sie Zuflucht in einem Bundesland, das – angesichts der nur teilweise gemeisterten Strukturprobleme – sicher „alles andere als das Paradies“, aber, mit den Worten des ehemaligen Bundespräsidenten Joachim Gauck, „ein total guter Platz zum Leben“ war. Siehe hierzu: Frank Hoffmann / Silke Flegel (Hg.): Fluchtpunkt NRW. Zeitzeugenberichte zur DDR-Geschichte (2016), insb. S. 11-26.
- 12 Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist, beträgt die Nachzahlung 25,56 Euro, in den übrigen Fällen 153,39 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist. Vgl. [https://www.gesetze-im-internet.de/strehag/\\_17.html](https://www.gesetze-im-internet.de/strehag/_17.html)
- 13 Vgl. z.B. Merkblatt „Strafrechtliche Rehabilitierung“ des Bundesministeriums der Justiz, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023\\_Strafrechtliche\\_Rehabilitierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023_Strafrechtliche_Rehabilitierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- 14 Vgl. z.B. <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung/rehabilitierungsgesetze>; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-sed-opfer-646410>. SED-Opfer, die – z.B. aufgrund einer zu kurzen Haftzeit – nicht zu den Anspruchsberechtigten gemäß § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) gehören, können sich auch an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn wenden. Diese gewährt unter bestimmten Umständen Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG und steht darüber hinaus für eine allgemeine Beratung ehemaliger Haftopfer zur Verfügung.
- 15 Zum Bundesarchiv (Stasi-Unterlagen-Archiv) in Berlin – hier in Nachfolge des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) – siehe: <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/>
- 16 In der Tabelle zahlenmäßig aufgeführt sind Anträge nach StrRehaG § 17a, die im Folgenden auch von der Bezirksregierung Arnsberg beschieden, d.h. nicht zuständigkeitshalber an andere Behörden abgegeben wurden.
- 17 Aufgeführte Internetadressen: Stand Februar 2025.





**Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die**

**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

[www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)

